

**Textliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 u. 5 des BBauG.**

1. Art der baulichen Nutzung:
  - 1.1 Nicht zulässige Anlagen:
    - im „Reinen Wohngebiet“ Anlagen nach § 3 Abs. 3 BNVO.
2. Bauweise:
  - 2.1 Die zweigeschossigen Einzel- u. Doppelhäuser sowie Hausgruppen dürfen nicht mehr als 2 Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 BNVO enthalten.
  - 2.2 Nebengebäude sind nur bis zu einer Größe von 15 qm und nur in Verbindung mit den Garagen zulässig. Garagen und Nebengebäude dürfen die Wandhöhe von 2,50m nicht überschreiten.
  - 2.3 Bei den eingeschossigen Hausgruppen sind die Garagen mit in den Baukörper einzubeziehen, sofern keine Garagenplätze im Bebauungsplan ausgewiesen sind.
  - 2.4 Die Garagen der Reihenhäuser sind in Gruppen zusammengefaßt und durch Ziffern den einzelnen Grundstücken zugeordnet.
  - 2.5 Bei den Geschosshäusern sind die Stellplätze als Gemeinschaftsstellplätze an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen anzulegen.
3. Stellflächen:
 

Die Fläche zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie ist als private Stellfläche anzulegen. Sie darf straßenseitig nicht eingezäunt werden. Der Abstand der Garagen von den öffentlichen Verkehrsflächen muß mindestens 5,00 m betragen.
4. Dächer:
  - 4.1 Die Firstrichtung ist wie im Plan angegeben einzuhalten.
  - 4.2 Die 4-geschossigen Wohngebäude sind mit einem Flachdach abzudecken.

Nachrichtlich:  
Rechtsverordnung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedigungen vom 4.2.1971.

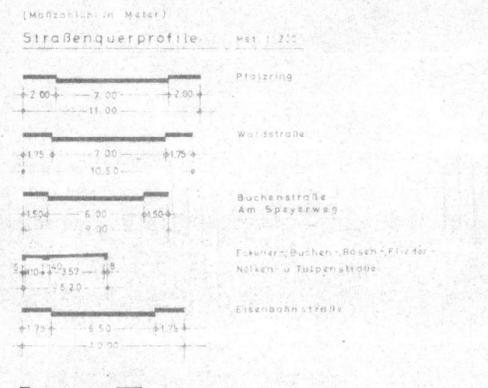
1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.9.1971 beschlossen.
2. Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte am 13.10.1972.
3. Dieser Bebauungsplan lag in der Zeit von Montag, dem 30.10.1972 bis einschließlich Donnerstag, dem 30.11.1972 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.
4. Die Beschlussfassung als Satzung gemäß § 10 BBauG und § 24 Gemeindeordnung erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 22.1.1973.

**Zeichenerklärung**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Vorhanden
  - Geplant
  - Grundstücksgrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Abgrenzung unterschiedlicher Bebauung
  - Gebäude mit Firstrichtung
  - Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn u. Fußweg)
  - Abgrenzung rückwärtiger Winterdrainage
  - Abgrenzung der Änderungen innerhalb des Bebauungsplanes
- Art und Maß der baulichen Nutzung:**
- GRZ Grundflächenzahl
  - GFZ Geschossflächenzahl
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - O Offene Bauweise
  - Nur Hausgruppen zulässig
  - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
  - I Zahl der Geschosse (zwingend)
  - II Zahl der Geschosse (als Höchstgrenze)
  - U Umfahrrichtung

(Mäßig in Meter)

Straßenquerschnitt	Met
Platzring	2,00 - 7,00 - 2,00
Waldstraße	4,75 - 7,00 - 4,75
Buchenstraße Am Speyerweg	4,50 - 6,00 - 4,50
Eckener-, Buchen-, Risch-, Flieder-, Nöthen- u. Tulpenstraße	5,00 - 7,50 - 5,00
Eisenbahnstraße	4,75 - 6,50 - 4,75



Gemeinde Mutterstadt  
Gemeindeverwaltung  
In Vertretung  
*[Signature]*  
1. Beigeordneter

Gemeinde Mutterstadt  
Gemeindeverwaltung  
In Vertretung  
*[Signature]*  
1. Beigeordneter

**Genehmigt**  
mit Verfüg. v. **27. April 1973**  
Az. 405-03 - 20 - Mutterstadt/46  
Neustadt an der Weinstraße,  
den **27. April 1973**  
Bezirksregierung Rheinlatten-Pfalz  
in Auftrag  
*[Signature]*  
(Candidus)

**Gemeinde Mutterstadt**  
Änderungsplan I zum Bebauungsplan „Südost“ für das Gebiet zwischen der Eckener-, Speyer- und Waldstraße.  
Mst 1:1000  
Gemeindeverwaltung  
in Auftrag  
*[Signature]*  
1. Beigeordneter

Mutterstadt im November 1971  
ergänzt im Oktober 1972